

### **Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Zukunftsforschung“**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 31. März 2010 folgende Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung erlassen: \*

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Zukunftsforschung erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang „Zukunftsforschung“ beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer insgesamt 5200 €, zuzüglich der von allen Studierenden zu zahlenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über vier Semester hinaus verlängert, sind für

---

\* Die vorliegende Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 1. April 2010 bestätigt worden.

jedes zusätzliche Semester jeweils 1300 € sowie die Semestergebühren und -beiträge weiterhin zu zahlen.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig sind die Auswahlbeauftragten. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### **§ 3 Zahlungsverfahren**

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Teilnahmegebühr entsteht mit der Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Zukunftsforschung“ auf der Grundlage eines Bescheids. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt jährlich jeweils zum 15. September eines Jahres. Die Semestergebühren und -beiträge sind pro Semester bei der Einschreibung und im Zuge der Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums oder Abbruch innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums (Beginn der Lehrveranstaltungen) wird ein Viertel der zu zahlenden Gebühr einbehalten. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer zu zahlen.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.